

Ulrike Brune

Strafen und dann wegschauen? Der Umgang der katholischen Bischöfe mit ihren Missbrauchstätern

Weltanschauungsrecht Aktuell | Nummer 8 | 20. Februar 2024

ISSN 2748-1557



Dr. Ulrike Brune

Juristin, Autorin, Richterin am
Bundesarbeitsgericht a.D.,
Vorsitzende der Kommission zur
Aufarbeitung des sexuellen
Missbrauchs im Bistum Erfurt

ifw Institut für
Weltanschauungsrecht

Im Januar 2024 verurteilte das Landgericht Deggendorf den Priester Alfons H. aus dem Rheinland wegen sexuellen Übergriffs zu einer Freiheitsstrafe von eineinhalb Jahren auf Bewährung, weil er im Sommer 2022 einen 15jährigen Messdiener auf Radtouren mehrfach missbraucht hatte. Den Missbrauch von Schutzbefohlenen sah das Landgericht nicht, der Angeklagte habe „nicht in seiner Funktion als Priester, sondern privat mit dem Geschädigten die Radtouren unternommen“.¹

Nach einem Bericht in der BILD-Zeitung war dem Kleriker bereits 2010 der Umgang mit Jugendlichen und Kindern untersagt worden. Kontrollen scheint es nicht gegeben zu haben, dafür aber weitere Vorfälle. Darauf angesprochen, hatte er noch ein halbes Jahr vor den Radtouren seinem Vorgesetzten geschrieben: „Mir sind die Anweisungen des Kardinals stets bewusst. Die Kontakte gehören aber in mein Privatleben, das doch auch einem Priester zusteht.“ Erst im April 2023 verbot Kardinal Woelki dem Priester den Aufenthalt in seiner Gemeinde und die Betreuung aller „Orte zur Betreuung, Erziehung und Beherbergung von Jugendlichen“.²

- Ein Aufenthaltsverbot für das Gebiet der Gemeinde(n), in denen er sein Amt ausgeübt hat, kann gegen einen Kleriker als sog. Sühnestrafe auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit per Dekret durch den Ordinarius oder im Zuge eines kirchenrechtlichen Verfahrens verhängt werden
- Der Deggendorfer Fall führt ein Problem vor Augen, das bisher wenig beleuchtet wurde: Sanktionen und Auflagen gegen auffällig gewordene Kleriker werden zwar verhängt, aber die Kontrolle durch die Kirche ist mangelhaft.

Fazit

Der Umgang der katholischen Bischöfe mit ihren Missbrauchstätern ist als stark defizitär zu bezeichnen. Sanktionen wurden zwar verhängt, aber deren Einhaltung letztlich nicht kontrolliert. Auch die aktuellen Überwachungsregelungen sind weitestgehend nicht überzeugend.

I. Vorbemerkung

Die Vorsitzenden der diözesanen Aufarbeitungskommissionen stehen in einem geregelten Austausch. Das ist nicht nur deshalb sinnvoll, weil das zugrundeliegende Missbrauchsgeschehen und die es begünstigenden Umstände zum Teil nur bistumsübergreifend umfassend ergründet werden können, sondern auch deshalb, weil sowohl Missbrauchstaten als auch Aufklärungsdefizite oftmals ähnlichen Mustern folgen und der Blick über die Bistumsgrenzen insoweit Rückschlüsse auf grundlegende Konstellationen ermöglicht.³

Bei meiner Arbeit bin ich immer wieder auf Fälle gestoßen, in denen Klerikern, meist wegen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, der weitere Aufenthalt in „ihrer“ Gemeinde untersagt wurde, dies jedoch weder dem jeweiligen Vorgesetzten noch dem Nachfolger im Amt noch den von dem Missbrauch betroffenen Personen oder gar der Gemeinde zur Kenntnis gelangte. Da die Einhaltung von Verboten oder Auflagen auch nicht vonseiten des Bistums kontrolliert wurde, konnten die Kleriker ungestört an dem bisherigen Ort wohnen bleiben und dort sogar seelsorgerisch tätig werden, indem sie zum Beispiel Beerdigungen oder Hochzeitsjubiläen, zuweilen sogar Gottesdienste zelebrierten oder mit jungen Gemeindemitgliedern auf Reisen gingen. Soweit ersichtlich, erfolgte eine Reaktion erst, wenn sich der örtliche Pfarrer, sofern er überhaupt von dem Verbot wusste, ein Betroffener oder andere Gemeindemitglieder über die Anwesenheit des Klerikers in der Gemeinde beschwert hatten. Die Frage, ob ein Verbot, dessen Einhaltung niemand überprüft, diesen Namen überhaupt verdient oder ob es nicht vielmehr eine Einladung zu neuem Fehlverhalten darstellt, drängt sich geradezu auf.

II. Kirchenrechtliche Grundlagen

Ein Aufenthaltsverbot für das Gebiet der Gemeinde(n), in denen er sein Amt ausgeübt hat, kann gegen einen Kleriker als sog. Sühnestrafe auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit per Dekret durch den Ordinarius oder im Zuge eines kirchenrechtlichen Verfahrens verhängt werden (c. 1312 § 1 Nr. 2 iVm. c. 1336 § 3 Nr. 1 CIC/1983 [≙ c. 1336 § 1 Nr. 1 CIC/1983 aF]; c. 1722 CIC/1983 erlaubt auch die vorbeugende Verhängung eines Aufenthaltsverbots während des Strafprozesses.⁴

Man kann schon bezweifeln, ob ein Aufenthaltsverbot, das den Täter lediglich seinem bisherigen beruflichen und sozialen Umfeld entzieht, eine angemessene Sanktion für das hier interessierende inkriminierte Verhalten – sexueller Missbrauch von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – sein kann. Wenn die Strafe für einen Bankangestellten, der seine Kunden betrogen hat, darin bestünde, dass er in eine andere Filiale versetzt würde, käme man zu Recht ins Grübeln über die Absichten der Bank. Dass der bloße Ausspruch eines Aufenthaltsverbots bei einem Missbrauchstäter die Wiederholungsgefahr reduzieren würde, wird nach den bisherigen Erkenntnissen jedenfalls kaum anzunehmen sein.⁵

Alle bisher vorliegenden Studien belegen, dass die zuständigen Bischöfe jedenfalls in der Vergangenheit nicht einmal ansatzweise versucht haben, die Einhaltung eines Aufenthaltsverbots (oder anderer Auflagen) zu überwachen, geschweige denn durchzusetzen. Eine Kontrolle, die etwa mit der staatlichen Bewährungshilfe vergleichbar wäre, fand weit überwiegend nicht statt.⁶ Dabei lässt sich dem

CIC/1983 nicht nur die Möglichkeit, sondern durchaus eine Pflicht des Ordinarius bzw. des Diözesanbischofs zur Überwachung und insbesondere zur Kontrolle von „einschlägig“ aufgefallenen Klerikern entnehmen:

Während c. 273 CIC/1983 „die Kleriker ... in besonderer Weise (verpflichtet), ... ihrem Ordinarius (*i.e.: Vorgesetzter im Bistum bzw. Orden*) Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen“, hat der Ordinarius im Gegenzug „mit besonderer Fürsorge die Priester zu begleiten ... und dafür zu sorgen, dass sie die ihrem Stand eigenen Verpflichtungen richtig erfüllen ...; ebenso ... für die soziale Hilfe nach Maßgabe des Rechts ...“ (c. 384 CIC/1983). In Bezug auf die Pflicht der Kleriker, die „vollkommene und immerwährende Enthaltensamkeit um des Himmelreiches willen zu wahren“ (c. 277 § 1 CIC/1983), steht es dem Diözesanbischof zu, „darüber eingehendere Normen zu erlassen und über die Befolgung dieser Pflicht in einzelnen Fällen zu urteilen.“ (c. 277 § 3 CIC/1983).

Vor dem 8. Dezember 2021 sah c. 1371 Nr. 2 CIC/1983 vor:

„Mit einer gerechten Strafe soll belegt werden (*puniri potest*), wer dem Ordinarius oder dem Oberen, der rechtmäßig gebietet oder verbietet, nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharrt.“

Seit Inkrafttreten des neuen Buch VI ist die Vorschrift keine Kann-Bestimmung mehr.: In c. 1371 § 1 CIC/1983 heißt es jetzt:

„Wer dem ... Ordinarius oder dem Oberen, der rechtmäßig gebietet oder verbietet, nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharrt, wird je nach Schwere des Falles mit einer Beugestrafe oder dem Amtsverlust oder anderen Strafen des can. 1336 §§ 2-4 bestraft (*puniatur*).“

Nach c. 1339 § 5 CIC/1983 soll der Ordinarius einen Täter,

„... wenn es die Schwere des Falles erforderlich macht, und besonders, wenn (er) in der Gefahr steht, eine Straftat zu wiederholen, ... auch über die durch Urteil oder Dekret verhängten oder erklärten Strafen hinaus in ein(er) durch Dekret bestimmten Weise einer Maßnahme der Überwachung unterstellen“.

III. Halbherzige „Weckrufe“ der Deutschen Bischofskonferenz

Die Überwachung erteilter Auflagen rückte, soweit ersichtlich, erstmals – wenngleich sehr verhalten – in den Fokus, nachdem die römische Glaubenskongregation mit ausdrücklicher Approbation des Papstes am 5. Juli 2010 eine Neufassung der Normen über schwerwiegende Straftaten (*Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatae*)⁷ veröffentlicht hatte. In den daraufhin verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 21. August 2010⁸ (im Folgenden: LM 2010) wurde folgerichtig eine Überwachungspflicht thematisiert (Nr. 45). Die Regelung lautet:

„Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.“

Die Regelungen wurden wortgleich in Nr. 51 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013⁹ (im Folgenden LM 2013) und in Nr. 53 der am 6. Dezember 2019 beschlossenen „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“¹⁰ (im Folgenden: OM 2019) übernommen. Darüber hinaus sehen die LL 2010 (Nr. 46), die LL 2013 (Nr. 53) und die OM 2019 (Nr. 55) vor, dass bei der Versetzung eines Missbrauchstäters der neue Dienstvorgesetzte „über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen“ informiert wird.

Ungeachtet dieser Hinweise und der tiefen Vertrauenskrise, hierzulande wesentlich befeuert durch den am 28. Juni 2010 bekannt gewordenen Brief von Klaus Mertes SJ¹¹, fühlten sich die deutschen (Erz-) Bischöfe auch nach 2010 offenbar nicht wirklich dazu berufen, ihre mit Auflagen belegten „schwarzen Schafe“ zu beaufsichtigen. Selbst die Veröffentlichung der sog. MHG-Studie¹² im Herbst 2018 hat die (Erz-) Bistümer in Sachen Überwachung nicht motiviert.

Nach einer Recherche des WDR, über die katholisch.de am 7. März 2022 berichtete, wurde bei der Versetzung eines Missbrauchstäters nicht einmal flächendeckend der neue Dienstvorgesetzte informiert.¹³ In dieses Bild passt, dass die Deutsche Bischofskonferenz nach einer Auskunft ihres Fachbereichs Kirche und Gesellschaft vom 15. Dezember 2023 noch immer keine Musterregelung zur Überwachung von Klerikern in Bezug auf die Einhaltung von Auflagen erarbeitet hat.

IV. Überwachungsregelungen

Soweit ersichtlich, wurden erst seit dem Frühjahr 2021 – also mehr als ein Jahrzehnt nach Erlass der LM 2010 Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz – in einzelnen Bistümern Überwachungsdekrete in Kraft gesetzt. Ob sich zwischenzeitlich alle 27 (Erz-) Bistümer ihrer insoweit bestehenden Verantwortung gestellt haben, konnte ich bis zur Drucklegung leider nicht herausfinden; die Informationspolitik der Bistümer ist diesbezüglich von bemerkenswerter Zurückhaltung geprägt.¹⁴

Die folgende Analyse beschränkt sich auf acht Überwachungsregelungen, die ich im Rahmen meiner Recherche gefunden habe und im Folgenden chronologisch geordnet darstelle. Ernst zu nehmen ist allenfalls das Konzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart (6.), weitgehend überzeugt hat mich das seit dem 1. Juni 2022 im Bistum Limburg geltende Regelungswerk, dessen Vorstellung ich mir für den Schluss vorbehalten habe.

1. Bistum Essen

Ausweislich einer Pressemitteilung vom 18. März 2021¹⁵ stellt das Bistum Essen seine „übergreifig“ gewordenen Priester

„unter regelmäßige Führungsaufsicht, ermöglicht ihnen aber auch Bewährungshilfe und ein delikt-orientiertes Coaching, um Verantwortung für die Tat zu übernehmen. Gut sei es, sinnvolle Aufgaben für die Täter zu finden.“ Abgesehen davon sollen sie „möglichst zur finanziellen Wiedergutmachung herangezogen werden.“

Über die nähere Ausgestaltung dieses ausgesprochen täterfreundlichen Konzepts erfährt man auf der Webseite des Bistums Essen – leider – nichts.

2. Erzbistum Köln

Nach einer Recherche des WDR, über die katholisch.de am 21. März 2022 berichtete, gab es in Köln bis März 2022 keinerlei Kontrolle.¹⁶ Dass das Kontrolldefizit längst bekannt war, ergibt sich aus dem Erlass der bereits mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen „Ordnung über die Wahrnehmung der Aufsicht- und Fürsorgepflicht für Kleriker, die mit Auflagen belegt sind“.¹⁷

Danach richtet der Erzbischof eine „Kommission zur Kontrolle beschuldigter und straffällig gewordener Kleriker“ ein, die ihn in der Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht berät (Nr. 2 der Ordnung). Darüber hinaus bestimmt er zwei Personen als Beauftragte, die die Einhaltung der von ihm verfügbaren Auflagen überprüfen und die Lebenssituation des betreffenden Klerikers mindestens einmal jährlich prüfen und nicht nur die Einhaltung der Auflagen kontrollieren, sondern auch auf etwaige Auffälligkeiten in der privaten Lebens- und Wohnsituation achten und Einschätzungen zur Situation/Verfassung des geistlichen (priesterlichen) Lebens und zum persönlichen Umfeld des Klerikers abgeben sollen (Nr. 4). Die Beauftragten berichten an die Kommission.

Vom 1. Juli 2021 stammt auch die Geschäftsordnung der Kommission.¹⁸ Ob der Erzbischof die für ihr Inkrafttreten erforderliche Zustimmung mittlerweile erteilt und die Kommission ihre Arbeit aufgenommen hat, ist nicht feststellbar.

3. Bistum Osnabrück

Ebenfalls am 1. Juli 2021 trat die „Ordnung zum Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück“ in Kraft.¹⁹ Das Konzept soll unter anderem „dem angemessenen Umgang mit beschuldigten Personen“ (Nr. 1) dienen. Dazu ist die Einrichtung eines neunköpfigen Gremiums betreffend die „Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten“ vorgesehen (Nr. 3).²⁰ Aus der Beschreibung seiner Aufgaben in Nr. 3.4 der Ordnung lässt sich allerdings weder ableiten, ob das Gremium auch für die Überwachung der Einhaltung von Auflagen zuständig ist, noch wie diese ggf. zu erfolgen hat. Es heißt dort lediglich:

„Die Gruppe behandelt konkrete gegenwartsbezogene Vorwürfe sowie zeitlich zurückliegende Fälle von sexuellem oder geistlichem Missbrauch unter dem Gesichtspunkt, wie – gegebenenfalls über die Maßnahmen gemäß staatlichem oder kirchlichen Recht hinaus – seitens des Bistums mit Beschuldigten und Tätern umzugehen ist.

Die Gruppe erstellt Einzelfallbewertungen mit konkreten Handlungsempfehlungen für die Bistumsleitung, etwa zur Frage möglicher Weiterbeschäftigung von Tätern nach dem Verbüßen von Strafen, über ergänzende kirchliche Sanktionen wie Gehaltskürzungen etc. oder über die Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter.

Die Verantwortung für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen verbleibt beim Bischof, der sich jedoch den Empfehlungen der Gruppe verpflichtet sieht.

Der Gruppe obliegt die Kontrolle über die Umsetzung bzw. Einhaltung der Maßnahmen. Dazu werden ihr regelmäßig Berichte vorgelegt.“

4. Bistum Trier

Der Trierer Bischof Dr. Stephan Ackermann erließ mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 die „Ordnung der Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit ihrer Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder die unter Auflagen ihre priesterlichen Dienste verrichten“²¹.

Nach Nr. 2 der Ordnung bestellt der Generalvikar „Aufsichtspersonen“ mit „einer der Aufgabe angemessenen fachlichen Qualifikation“ zur Überwachung der Lebensführung der betroffenen Kleriker. Diese werden über die für sie festgelegten Intervalle der Besuche durch die Aufsichtspersonen informiert. Mindestens zweimal jährlich sollen sie sodann von „der Aufsichtsperson“ besucht werden, die sich dabei von der Einhaltung der Auflagen und Beschränkungen überzeugen, nach einer bestimmten „Checkliste“ einen Eindruck von der Lebenssituation und der psychischen Gesamtverfassung des Klerikers verschaffen und darüber schriftliche Berichte an das Priesterreferat verfassen soll (Nr. 3 der Ordnung). Die Ordnung enthält einen Hinweis darauf, dass Verstöße gegen die Maßnahmen der Führungsaufsicht nach can. 1371 §§ 1-2 CIC/1983 strafbar sind und die Nichtbeachtung der Auflagen und Beschränkungen insbesondere durch Kürzung der Bezüge geahndet werden.

Auch die Unabhängige Aufarbeitungskommission im Bistum Trier bezweifelt indes, ob sich diese Ordnung zu einer substanziellen Verbesserung der Führungsaufsicht eignet.²² Bedenklich erscheint insoweit vor allem, dass die Ordnung weder die Bestellung von Klerikern als „Aufsichtspersonen“ ausschließt noch näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von einer „angemessenen fachlichen Qualifikation“ auszugehen ist. Zudem ist fraglich, ob das Priesterreferat, unter dessen Federführung die Führungsaufsicht stattfindet (Nr. 2 der Ordnung), tatsächlich das geeignete Compliance-Organ für diese Aufgabe sein kann. Abgesehen davon ist die – nach meinem Dafürhalten äußerst wichtige – Information der unmittelbaren Dienstvorgesetzten über den Inhalt der gegen ihren Mitbruder verhängten Verbote oder Auflagen nicht vorgesehen. Die von einem sexuellen Missbrauch Betroffenen bleiben komplett außen vor.

5. Bistum Eichstätt

Im Bistum Eichstätt trat am 1. Januar 2023 die am 6. Dezember 2022 gegebene „Ordnung über die Wahrnehmung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht für Kleriker, die im Zusammenhang mit der ,Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst bestraft, mit Auflagen belegt oder beschuldigt sind““ in Kraft.²³ Sie sieht die Einrichtung einer Fachkommission zur Kontrolle und Nachsorge/Evaluation der von der Ordnung erfassten Kleriker vor (§ 1 Satz 1 der Ordnung).

Die im Wesentlichen aus hochrangigen Bediensteten des Bistums bestehende Kommission (Art. 2 Abs. 1 der Ordnung idF des Dekrets vom 29. Juni 2023) hat beratende Funktion (Art. 5 Abs. 1 der Ordnung) und tagt mindestens zweimal jährlich (Art. 6 Abs. 1 der Ordnung). Die Fachkommission bestimmt „eine geeignete Person“, die mit dem betreffenden Kleriker „in angemessener Weise“ eine Reihe von Fragen erörtern und sodann an die Fachkommission berichten soll, wie z. B. die Befolgung der Strafe und Auflagen, Auffälligkeiten in der privaten Lebens- und Wohnsituation (z. B. auffällige Reiseziele – sic! – oder Nähe der Wohnung zu Orten, die von Minderjährigen frequentiert werden), die Selbsteinschätzung des Klerikers, mögliche Einschätzungen zum sozialen Umfeld des Klerikers (Art. 5 Abs. 4 der Ordnung). Die Fachkommission berät sodann u. a. „über mögliche Konsequenzen“ bei Verstößen gegen Auflagen sowie über einen „möglichen (pastoralen) Einsatz dieser Kleriker“, gibt Empfehlungen zu ihrer angemessenen Begleitung und unterbreitet Vorschläge, „wie beschuldigte Kleriker korrigiert werden können, die irritierendes Fehlverhalten an den Tag gelegt haben, welches strafrechtlich nicht relevant ist“, wobei sie „die geistliche und psychische Verfassung der Kleriker im Blick zu behalten“ hat (§ 5 Abs. 5 bis 8 der Ordnung).

Leider schließt die Ordnung die Bestellung von Klerikern als „geeignete Personen“ nicht aus, es fehlen zudem nähere Bestimmungen dazu, unter welchen Voraussetzungen ihre „Eignung“ anzunehmen ist. Sechs der sieben Angehörigen der Fachkommission nach Art. 2 Abs. 1 der Ordnung dürfte es schon wegen ihres jeweiligen Amtes und der Nähe zum Bischof nicht mit der zweckentsprechenden Unbefangenheit möglich sein, für eine rechtskonforme und redliche Aufsicht über das Verhalten der zu überwachenden Kleriker zu sorgen. Darüber hinaus gibt es weder Vorgaben im Hinblick auf den Ort, die Art oder die „angemessene Weise“ der Kontaktaufnahme noch auf die Anzahl der Kontakte mit den zu überwachenden Klerikern. Deren Mitwirkungspflicht ist bezeichnenderweise nicht geregelt.

Die Befragung Dritter zum Auftreten und/oder Verhalten der Kleriker kommt nach der Ordnung nicht in Betracht, ebensowenig ist die m. E. unerlässliche Benachrichtigung der direkten Dienstvorgesetzten über den Inhalt der verhängten Verbote oder Auflagen vorgesehen. Auch in Bezug auf die Opferfürsorge enthält sich die Ordnung bedauerlicherweise jeglicher Regelungen.

6. Diözese Rottenburg-Stuttgart

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind zum 1. April 2023 – m. E. durchaus ernst zu nehmende – Überwachungsregelungen für Kleriker in Kraft getreten, „die kirchenrechtlich nach einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Verstößen gegen c. 1395 § 3 CIC/2021 oder c. 1398 CIC/2021 bestraft wurden oder ein Monitum bzw. einen Verweis infolge eines Verhaltens, das einen Vorwurf auf Verstöße gegen die cc. 1395 § 3 und 1398 CIC/2021 begründete, erhalten haben“ (§ 1 Abs. 1 der Ordnung).²⁴

Positiv hervorzuheben ist zunächst die Regelung in § 2 Abs. 1 der Ordnung. Danach werden die Hauptabteilung Pastorales Personal, der zuständige Dekan, der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit und der direkte Dienstvorgesetzte unverzüglich über das Urteil bzw. das Monitum/den Verweis informiert, darüber ist ein Vermerk in die Beiakte zur Personalakte aufzunehmen (§ 2 Abs. 4 der Ordnung).

Als Bewährungsbegleiter (§ 3 der Ordnung) kommen qualifizierte Sozialpädagogen und Psychologen aus dem Beratungsbereich in Betracht, die – das erscheint mir wichtig – nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Diözese stehen. Ihre Aufgabe ist es, die Einhaltung der Auflagen zu überwachen, den Betroffenen dabei zu unterstützen, Veränderungen im Sinne der formulierten Ziele zu erreichen, sowie seine Lebensführung zu beobachten; die Einzelheiten dazu regelt § 4 der Ordnung.

Zwischen dem Kleriker und dem Bewährungsbegleiter haben mindestens vier Mal im Jahr Gesprächskontakte stattzufinden, wobei der Stand der Zielerreichung und ggf. Hindernisse oder Schwierigkeiten in Bezug auf die Einhaltung der Auflagen erörtert werden. Werden Unregelmäßigkeiten bekannt oder verweigert der Kleriker die Zusammenarbeit, ist unverzüglich die Hauptabteilung Pastorales Personal zu informieren (§ 5 Abs. 3 der Ordnung). Auch der direkte Dienstvorgesetzte des Klerikers wird in den Bewährungsbegleitungsprozess eingebunden (§ 6 der Ordnung).

Die einmal jährlich tagende Monitoring-Gruppe (§ 7 der Ordnung) berät anhand der ihr vorliegenden Dokumentation über die Entwicklung und kann ggf. konkrete Maßnahmen, Aufträge oder Ziele der Bewährungsbegleitung anpassen oder verändern. Vor einem Stellenwechsel werden auch die von einem sexuellen Missbrauch Betroffenen, soweit möglich, informiert; ihre Rückmeldungen werden bei der Vergabe der Stelle berücksichtigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Ordnung).

In § 9 der Ordnung wird schließlich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Maßnahmen der Bewährungsbegleitung (z. B. Fernbleiben von den Gesprächen, Nichteinhaltung der Auflagen, Informationsverweigerung etc.) als Verletzung der Gehorsamspflicht des Klerikers gelten und ggf. strafbar sind.

7. Erzbistum Paderborn

Am 5. Oktober 2023 erschien auf katholisch.de die nachgerade euphorische Meldung, im Erzbistum Paderborn sei nunmehr eine „Instruktion zum Monitoring“ in Kraft gesetzt worden. Man habe „das Vorgehen klar geregelt, damit kein Täter durchs Raster fällt“, wobei es das „Ziel“ sei, „die Einhaltung von Auflagen zu dokumentieren und zu prüfen und den Informationsfluss zwischen den beteiligten kirchlichen Ebenen sicherzustellen. Außerdem sollen Unterstützungs- und Beratungsbedarfe der mit Auflagen belegten Person und der kirchlichen Stellen an ihrem Aufenthaltsort ermittelt werden.“²⁵

Laut ihrer Präambel ist das „zentrale Anliegen“ der am 25. September 2023 promulgierten „Instruktion zur Durchführung von Maßnahmen der Überwachung („Monitoring“) im Erzbistum Paderborn“ vom 28. Juni 2023²⁶ die „regelmäßige Überprüfung und Dokumentierung der Einhaltung von Auflagen“. Ob sich der damals als Vertreter des Erzbistums amtierende Prälat Thomas Dornseifer als ständiger Vertreter des Erzbischofs der Verantwortung des Bistums in Bezug auf die Opferfürsorge hinreichend bewusst ist, wage ich mit Blick auf die weiteren Regelungen in der Ordnung zu bezweifeln.

Es mag fast wie ein Armutszeugnis anmuten, wenn man es als positiv herausheben muss, dass nach Nr. 1 der Instruktion der „Verantwortliche vor Ort“, also der für den Wohnort der beauftragten Person zuständige Leitende Pfarrer und der

zuständige Dechant, über „den Vorgang und die Auflagen“ informiert wird; was mit „Vorgang“ gemeint ist, lässt die Instruktion leider offen.²⁷

Das Monitoring-Maßnahmepaket der Instruktion besteht aus der „Kontaktaufnahme“ zu der mit Auflagen belegten Person (Nr. 2), der „Mitteilung über die Einhaltung der Auflagen“ (Nr. 3), den Gesprächen mit Mitarbeitenden im aktiven Dienst (Nr. 4) und im Ruhestand (Nr. 5) sowie der „Information an Abteilung Kirchenrecht und Team Intervention“ (Nr. 6).

Zur Kontaktaufnahme heißt es in Nr. 2 Buchst. a der Instruktion:

„Der Dechant soll mindestens einmal jährlich zu der mit Auflagen belegten Person Kontakt aufnehmen und sich über das Befinden der Person erkundigen.“

Möglicherweise mit Rücksicht darauf, dass der Dechant ohne eine entsprechende Ausbildung mit der Überwachung seines Mitbruders überfordert sein dürfte, verlangt die Regelung nicht, dass er den beauftragten Pfarrer etwa zuhause besuchen oder sich an einem anderen Ort persönlich mit ihm treffen müsste; anders als in Nr. 4 und Nr. 5 der Instruktion muss es insbesondere kein Gespräch geben. Für die Kontaktaufnahme iSv. Nr. 2 Buchst. a der Instruktion dürften daher eine kurze E-Mail, eine SMS oder eine WhatsApp-Nachricht ausreichen.

Gegenstand der Kontaktaufnahme ist ausschließlich „das Befinden der Person“, also nicht die Frage, ob etwa erteilte Auflagen eingehalten wurden. Eine Verpflichtung des mit der Auflage belegten Pfarrers zur Mitwirkung an diesem „Monitoring“ lässt sich der Instruktion nicht entnehmen. Die Erwartung, es müsse mehrere „Kontakte“ im Jahr geben, enttäuscht Nr. 2 Buchst. b der Instruktion: Danach soll „dieser“ jeweils in der zweiten Jahreshälfte stattfinden, mit anderen Worten: Es reicht ein Kontakt jährlich. Festzuhalten ist danach, dass der mit Auflagen belegte Pfarrer keine unangekündigten Kontrollbesuche befürchten, sondern allenfalls mit einmal jährlich erfolgenden Anfragen nach seinem Befinden rechnen muss.

Die „Mitteilung über die Einhaltung der Auflagen“ nach Nr. 3 der Instruktion trifft nicht die beauftragte Person, sondern hier sind der Leitende Pfarrer und der Dechant adressiert. Sie werden ihrerseits jeweils zum 1. Februar eines Jahres vom „Team Intervention ... kontaktiert“ und müssen sodann auf einem Formblatt (!) erklären, ob ihnen Verstöße gegen Auflagen bekannt sind. Da sie den beauftragten Pfarrer lediglich nach seinem Befinden befragen sollen, sind sie diesbezüglich auf andere Erkenntnisquellen angewiesen. Welche dies aber sein könnten und inwieweit sie diese Quellen ausschöpfen können oder müssen, ergibt sich aus der Instruktion nicht.

Einzig das „Gespräch“, das der aktive „Mitarbeitende“ nach Nr. 4 der Instruktion mit der Bereichsleitung Pastorales Personal oder mit einer von ihr beauftragten Person einmal jährlich führt (Buchstabe a) – und zwar jeweils in der ersten Jahreshälfte (Buchst. c), hat „sowohl die Auflagen wie auch ggf. notwendige Unterstützungs- und Beratungsangebote“ zum Gegenstand (Buchst. b); für Ruheständler findet sich eine ähnliche Regelung in Nr. 5 der Instruktion. Die Initiative für diese Gespräche muss von der beauftragten Person selbst ausgehen. Es ist eher unwahrscheinlich anzunehmen, dass ein Pfarrer bei einem solchen

Gespräch von sich aus gesteht, gegen Auflagen verstoßen zu haben. Abgesehen davon sieht die Instruktion keine Maßnahmen für den Fall vor, dass der mit Auflagen belegte Pfarrer nicht gesprächig ist oder sich erst gar nicht meldet.

Nach Nr. 6 der Instruktion sind schließlich „alle Gespräche und Abfragen ... mittels eines Formulars festzuhalten und jeweils zum Jahresende über das Team Intervention dem Bereich Pastorales Personal und der Abteilung Kirchenrecht zu übermitteln.“ Was die Adressaten mit diesen Informationen anfangen sollen, schreibt die Instruktion nicht vor. Es steht daher zu befürchten, dass die Formulare bestenfalls zu den Akten (welchen Akten?) genommen werden.

Dass die Fürsorge gegenüber den von einem sexuellen Missbrauch Betroffenen kein „zentrales Anliegen“ der Paderborner Monitoring-Instruktion ist, liegt auf der Hand.

8. Bistum Limburg

Die mich am meisten überzeugende Überwachungsregelung ist die vom Limburger Bischof am 1. Juni 2022 promulierte „Ordnung für eine nachhaltige Rückfallprävention“.²⁸ Vor allem durch psychologische Begleitung soll im kirchlichen Dienst stehenden Missbrauchstätern und -beschuldigten bei der psychologischen Reflexion und Verarbeitung ihrer Tat und deren Folgen geholfen und dadurch zugleich der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlene verbessert werden.

Zu diesem Zweck wird über jeden Täter zunächst ein kriminalprognostisches Gutachten erstellt (Nr. 2). Alle Täter und Beschuldigte werden durch bis zu zwei psychologisch qualifizierte Begleitpersonen „professional, engmaschig und regelmäßig“ begleitet und mindestens zweimal jährlich zuhause besucht; „insbesondere bei Anzeichen von Verweigerung“ auch öfter (Nr. 3 Abs. 2). Die Begleitpersonen müssen über eine psychologische Qualifizierung verfügen, um eine psychosoziale Einschätzung zu den begleiteten Personen vornehmen zu können. Ebenso sollen die Begleitpersonen über Kenntnisse in klinischer Psychologie und über Missbrauchstäterstrukturen verfügen (Nr. 3 Abs. 1).

Die Begleitpersonen kontrollieren die Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen und arbeiten bei ihren Hausbesuchen eine äußerst detaillierte „Checkliste“ ab (Nr. 4). Danach sind im Gespräch u. a. die Selbst- und Impulskontrolle (u. a. sexuelle Wünsche und Begierden), die Selbst- und Fremdwahrnehmung, der Umgang mit Alkohol und Suchtmitteln (u. a. Internet), die Frustrationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien und die Wohnsituation zu erörtern. Nach Nr. 7 der Ordnung haben die Begleitpersonen schriftliche Berichte über ihre Besuche und Gespräche anzufertigen, die in der Personalakte aufzubewahren sind. Ihre Einschätzung ist maßgeblich für etwa einzuleitende Hilfestellungen und/oder Maßnahmen bei Verstößen gegen Auflagen und Beschränkungen. Die Verweigerung der Mitarbeit hat für den Täter bzw. Beschuldigten disziplinarrechtliche Folgen.

Bedauerlicherweise regelt die Limburger Ordnung nicht, ob und ggf. auf welche Weise die Verantwortlichen vor Ort informiert und ggf. die von einem Missbrauch Betroffenen in das Monitoring einbezogen werden. Wenn nicht zumindest der unmittelbare Dienstvorgesetzte Kenntnis von den erteilten Auflagen oder

verhängten Verboten hat, fehlt die nach meiner Erfahrung wesentliche „soziale“ Überwachung des Klerikers in der von dem Missbrauch betroffenen Gemeinde, auf die selbst bei einer sehr engmaschigen Überwachung nicht verzichtet werden sollte.

V. Überwachungsregelungen

Wer die mit zahlreichen sprachlichen Weichzeichnern wie z. B. „Vorgang“ anstatt „Missbrauch“ oder „Kontaktaufnahme“ anstatt „Kontrolle“ regelrecht überladenen kirchlichen Regelungen zur Überwachung von bestraften Missbrauchstätern studiert, wird kaum umhinkönnen, an den Satz eines römischen Dichters zu denken, der da lautet: „Difficile est, satyram non scribere.“

Es ist tatsächlich schwer, über den kirchlichen Strafvollzug keine Satire zu schreiben. Man stelle sich vor, der Staat würde auf erwiesene sexuelle Missbräuche seiner beamteten Lehrer mit Aufenthaltsverboten und Versetzungen reagieren, deren Einhaltung jedoch entweder gar nicht oder allenfalls stichprobenhaft durch gelegentliche Anfragen beim Täter kontrollieren und die gefährdeten Einrichtungen und Personen im Dunkeln tappen lassen. Der Vorwurf, ein solcher Umgang mit Missbrauchstätern sei in Wirklichkeit als Beihilfe zu neuen Taten zu werten, würde nicht lange auf sich warten lassen.

Einzelnachweise:

¹ https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/landgerichte/deggendorf/2024_2_verfahren_gegen_priester_urteil.pdf, abgerufen am 12. Februar 2024.

² <https://www.bild.de/regional/muenchen/muenchen-aktuell/deggendorf-paedo-priester-missbrauchte-jungen-auf-radtour-86830178.bild.html>, abgerufen am 12. Februar 2024.

³ Vgl. dazu auch die bereits veröffentlichten Studien zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche; eine aktuelle Übersicht findet man auf der Webseite der Kommission für kirchliche Zeitgeschichte im Erzbistum Paderborn (<https://kirchliche-zeitgeschichte-paderborn.de/termine-service/studien-und-gutachten-zum-sexuellen-missbrauch-in-der-katholischen-kirche-in-deutschland/>), abgerufen am 12. Februar 2024.

⁴ Das im VI. Buch des CIC enthaltene kirchliche Strafrecht wurde 2021 neu geordnet und ist am 8. Dezember 2021 in Folge der Promulgation der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* vom 23. Mai 2021 in Kraft getreten (https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/ddf/rc_ddf_doc_20220605_vademecum-casi-abuso-2.0_ge.html), abgerufen am 12. Februar 2024.

⁵ Vgl. die sog. MHG-Studie, S. 296 (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf), abgerufen am 12. Februar 2024.

⁶ Vgl. hierzu exemplarisch die Aussage der Präventionsbeauftragten des Bistums Essen in dem Anfang 2023 veröffentlichten IPP-Gutachten „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen“, S. 333 f., https://www.dissens.de/fileadmin/Aufarbeitung/Bistum_Essen/Aufarbeitung_sexualisierter_Gewalt_im_Bistum_Essen_-_Fallbezogene_und_Gemeindeorientierte_Analysen.pdf, abgerufen am 12. Februar 2024.

⁷ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2010-07-15_VAT-dt_Normae-de-gravioribus-delictis.pdf, abgerufen am 12. Februar 2024.

⁸ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf, Nr. 45, abgerufen am 12. Februar 2024.

⁹ Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 5. Aufl. 2019, S. 31 (Nr. 51), https://www.dbk-shop.de/media/files_public/333255ffa7681dcf486a36fcdd16f2cf/DBK_5246.pdf, abgerufen am 12. Februar 2024.

¹⁰ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf, abgerufen am 12. Februar 2024.

¹¹ <https://www.welt.de/vermischtes/article6014879/So-entschuldigt-sich-der-Rektor-fuer-den-Missbrauch.html>, abgerufen am 12. Februar 2024.

¹² s. Fn. 5

¹³ <https://www.katholisch.de/artikel/33397-wdr-deutsche-bistuemer-kontrollieren-missbrauchstaeter-nur-unzureichend>, abgerufen am 12. Februar 2024.

¹⁴ Der zuständige Fachbereich der DBK teilte mir am 15. Dezember 2023 mit: „Eine aktuelle Übersicht zu bestehenden Regelungen ist in der Abfrage und wird Ihnen bei vollständigem Rücklauf gerne zur Verfügung gestellt.“

¹⁵ <https://www.bistum-essen.de/pressemenue/artikel/achtsamer-umgang-miteinander-tut-allen-gut>, abgerufen am 12. Februar 2024.

¹⁶ <https://www.katholisch.de/artikel/33397-wdr-deutsche-bistuemer-kontrollieren-missbrauchstaeter-nur-unzureichend>, abgerufen am 12. Februar 2024.

¹⁷ Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. August 2021, Seite 124, Geschäftsordnung der Kommission zur Kontrolle Beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/downloads/230117_EBK_Bestimmungen.pdf, S. 52, abgerufen am 12. Februar 2024.

¹⁸ https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/downloads/230117_EBK_Bestimmungen.pdf, S. 54, abgerufen am 12. Februar 2024.

¹⁹ <https://bistum-osnabrueck.de/wp-content/uploads/2017/01/Ordnung-Schutzprozess-01.07.2021.pdf>, abgerufen am 12. Februar 2024.

²⁰ Zur aktuellen Zusammensetzung der Gruppe: <https://bistum-osnabrueck.de/sanktionen-taeter/>, abgerufen am 12. Februar 2024.

²¹ <https://www.bistum-trier.de/export/sites/portal/unser-bistum/.galleries/dokumente/Ordnung-ueber-die-Fuehrungsaufsicht-fuer-Kleriker-2022.pdf>, abgerufen am 12. Februar 2024.

²² https://www.aufarbeitungskommission.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/Benutzer/editor-aufarbeitungskommission/2023-11-22_UAK_zweiter_Zwischenbericht.pdf, S. 13, abgerufen am 12. Februar 2024.

²³ Art. 2 der Ordnung wurde mit Dekret vom 29. Juni 2023 geändert und neu gefasst.

²⁴ https://amtsblatt.drs.de/fileadmin/user_files/282/2023/Kirchliches_Amtsblatt_2023_Nr_05__177_228_G.pdf, abgerufen am 12. Februar 2024.

²⁵ <https://katholisch.de/artikel/47458-paderborn-erlaesst-regeln-zur-ueberwachung-von-missbrauchstaetern>, abgerufen am 12. Februar 2024.

²⁶ <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2023/10/Kirchliches-Amtsblatt-09-2023.pdf#page=21>, abgerufen am 12. Februar 2024.

²⁷ Nimmt der Delinquent seinen Wohnsitz außerhalb des Erzbistums Paderborn, erfolgt diese Information an den Ordinarius des dortigen Bistums (Nr. 7 Buchst. a der Instruktion).

²⁸

https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Amtsblatt/Amtsblatt-Archiv_2020er/2022-06_Amtsblatt.pdf#page=21, abgerufen am 12. Februar 2024.

Über die Autorin

Dr. Ulrike Brune war 2014 bis 2023 Richterin am Bundesarbeitsgericht und ist seit 2023 Vorsitzende der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Erfurt. Zudem gehört Ulrike Brune dem *ifw*-Beirat an.

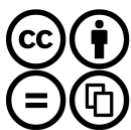
Impressum

Weltanschauungsrecht Aktuell ist eine Open-Access-Publikation und kann kostenfrei im Internet gelesen und heruntergeladen werden:

<http://www.weltanschauungsrecht.de/weltanschauungsrecht-aktuell>

Diese Publikation darf gemäß den Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz [Attribution-No Derivative Works 3.0 Germany \(CC BY-ND 3.0 DE\)](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/) frei vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Weltanschauungsrecht Aktuell wird vom Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) herausgegeben. Die vertretenen Auffassungen stellen die der Autorinnen und Autoren und nicht unbedingt die des Instituts dar. Das Institut und die Autorinnen und Autoren haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit oder für Folgen, die sich aus der Nutzung der bereitgestellten Informationen ergeben.



ifw | Institut für
Weltanschauungsrecht

Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)
Haus Weitblick | Auf Fasel 16
55430 Oberwesel

info@weltanschauungsrecht.de

www.weltanschauungsrecht.de